

Satzung
des
Kultur- und Heimatpflegevereins
D'Pasinger
Sitz München-Pasing

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Kultur- und Heimatpflegeverein D'Pasinger“

mit Sitz in München-Pasing. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Nach erfolgter Eintragung entfällt dieser Absatz.

§2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist, insbesondere in der Gemarkung Pasing, die

1. Förderung kultureller Zwecke, insbesondere in der Denkmalpflege,
2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Der Verein wird zu diesem Zweck

1. das Pasinger Gefallendenkmal erhalten, gestalten und pflegen,
2. je nach Erfordernis und Möglichkeit weitere Bau- und Bodendenkmäler, sowie erhaltungswürdige Bauwerke pflegen und erhalten,
3. die Volksmusik und den Volkstanz pflegen, insbesondere durch Veranstaltung von traditionellen Heimatabenden und Hoagart'n,
4. das traditionelle, heimatliche Brauchtum pflegen und erhalten, insbesondere durch Veranstaltung von Oster- und Johannifeuer, Maibaumaufstellen, u.a.
5. die heimatliche Mundart durch Laienspiel pflegen und erhalten, insbesondere durch traditionelle Haberfeldtreiben unter der Unterbezeichnung des Vereins „D'Pasinger Haberer“,
6. Böllern an hohen kirchlichen Festen, sowie an Traditions- und Brauchtumsfesten, u.a. Hierfür besteht innerhalb des Vereins eine Untergruppe „Böllerschützen“ – vgl. hierzu §13 der Satzung,
7. heimatkundliche sowie denkmalbezogene Vorträge, Ausstellungen und Führung veranstalten
8. heimatkundliche und denkmalbezogene Publikationen, Tonaufnahmen und Filme herausgeben,
9. Kinder und Jugendliche an die angeführten Vereinstätigkeiten heranzuführen. Die männliche Jugend schließt sich unter der Unterbezeichnung des Vereins „D'Pasinger Burschenschaft“ zusammen.
10. Vergabe eines Geld- und/oder Sachpreises an Personen oder Vereine, die sich ehrenamtlich und uneigennützig der Pflege von Bau- und Bodendenkmälern, erhaltungswürdigen Bauwerken, sowie der Heimat- und Brauchtumpflege angenommen haben. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Diese werden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

2. außerordentlichen Mitgliedern, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Dies sind

a) Fördermitglieder, die sich die Mitgliedschaft durch Leistung einer fortwährenden, jährlichen Spende zur Förderung der Vereinszwecke erworben haben. Diese Mitgliedschaft endet mit Einstellung der Spendenzahlung, spätestens nach einem Jahr, seit der letzten Spendenleistung.

b) Kindern und Jugendlichen; Die männlichen Kinder/Jugendlichen schließen sich unter der Unterbezeichnung „D'Pasinger Burschenschaft“ zusammen. Jugendliche können auf Antrag, nachdem sie mindestens drei Jahre im Verein aktiv mitgewirkt haben, bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diesen Mitgliedern steht dann volles Stimm- und Antragsrecht zu. Das Wahlrecht kann erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser ist der Vorstandschaft schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Schießmeister.

(2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Lediglich der Schießmeister wird ausschließlich von den Böllerschützen gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorstand, nur im Rechtsgeschäft mit einem Betrag über Dem 2.000 (Nach Einführung des EURO im Jahre 2001, wird dieser Betrag durch EUR 1.050 ersetzt. Dieser Klammerzusatz entfällt dann zeitgleich.), sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§9 Sitzung der Vorstandschaft

(1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand rechtzeitig jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Mitgliedes der Vorstandschaft.

(2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein jedes Mitglied der Vorstandschaft erhält einen Abdruck des jeweiligen Sitzungsprotokolls.

§10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorstandes, oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorstandes, geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisoren sind lediglich bei der letzten Sitzung der Vorstandschaft vor der jährlichen Mitgliederversammlung Beisitzer. Sie haben hierbei kein Stimmrecht.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Revisoren,
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bezüglich der Vergabe des Geld- und/oder Sachpreises – siehe §2 I Nr.10 dieser Satzung,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Mitglied für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorstand, oder sein Vertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorstand, oder seinem Vertreter als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen und die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Statut der Böllerschützen

(1) Als Untergruppe innerhalb des Vereins besteht eine Böllerschützengruppe, die bei den jeweiligen Böllerschießen die Bezeichnung

„1. Böllerschützenkompanie Pasing – D’Pasinger“

führt. Wird zusammen mit einer anderen Böllerschützenkompanie geböllert, so kann die Bezeichnung „1. Böllerschützenkompanie Pasing“ gemeinsam geführt werden, wenn diese Gruppe in Pasing ansässig ist.

(2) Zur Erhaltung des heimatlichen, traditionellen Brauchtums kann

1. an hohen kirchlichen Festen, wie Patrozinium, Fronleichnam, Weihnachten („Christkind anschießen“, u.a.,
2. an Traditions- und Brauchtumsfesten, wie Maibaumaufstellen, Pasinger Stadtfest, u.a.,
3. an Hochzeiten, Jubiläen, Wallfahrten, insbesondere an der Würmtaler Trachtenwallfahrt, u.a.,

4. an Gedenktagen des Vereins, an Beerdigungen von Vereinsmitgliedern, am Volkstrauertag und an Silvester, bzw. Neujahr

geböllert werden.

(3) Der Böllerschützengruppe steht der Schießmeister vor, der für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Böllerschießen verantwortlich ist. Er kann in diesem Zusammenhang der Böllerschützengruppe Weisungen erteilen. Dem Schießmeister steht das Recht zu, aus Sicherheitsgründen einen Böllerschützen vom Böllern auszuschließen. Der Schießmeister wird nach Absprache, von einem zuverlässigen Böllerschützen der Gruppe vertreten.

(4) Die Böllerschützengruppe besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins und unterliegt damit in vollen Umfang der Satzung. Böllerschütze kann jedes ordentliche Mitglied werden, welches hierfür die erforderlichen, gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Mitglieder der Böllerschützengruppe verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Böllerpulver und beim Böllerschießen, den Anweisungen des Schießmeisters, bzw. seines Vertreters, unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Böllerschütze hat beim Erwerb, Umgang und beim Transport von Böllerpulver, sowie beim Böllern selbst, die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und ist für sein Handeln allein verantwortlich.

Die Mitgliedschaft in der Böllerschützengruppe erlischt, wenn die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beendet ist.

§14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

„Elterninitiative krebskranker Kinder e.V.“

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Die Satzung wurde an der Gründungsversammlung am 18.07.2000, von 9 anwesenden, ordentlichen Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.